



Interessengemeinschaft
Thermischer Abfallbehandlungsanlagen
in Deutschland e.V.

ITAD e.V. | Airport City | Peter-Müller-Straße 16a | 40468 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Referat III B 2 Übergreifendes Energierecht, Erneuerbare-Energien-Gesetz
Dr. Guido Wustlich, Hanna Schumacher

e17@bmub.bund.de

ITAD e.V.
Airport City
Peter-Müller-Straße 16a
40468 Düsseldorf

Tel 0211 93 67 609-0
Fax 0211 93 67 609-9

www.itad.de
info@itad.de

Vorstandsvorsitzender: Ferdinand Kleppmann
Geschäftsführer: Carsten Spohn

USt-IdNr. DE185348499
Amtsgericht Würzburg VR 2016

Düsseldorf, den 12. März 2014

Stellungnahme zur Reform des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,
sehr geehrte Frau Schumacher,

die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. (ITAD e.V.) vertritt die Interessen der Betreiber und Eigentümer von thermischen Abfallbehandlungsanlagen. Insgesamt knapp 80 Siedlungsabfall- und Gewerbeabfallverbrennungsanlagen (nachfolgend: MVA/EBS-Kraftwerke beziehungsweise Thermische Abfallbehandlungsanlagen: TAB), darunter nahezu alle klassischen Siedlungsabfallverbrennungsanlagen, sind in der ITAD e.V. vertreten.

Unsere Mitglieder gewährleisten unter Einhaltung höchster Umweltstandards mit über 20 Mio. t Behandlungskapazität die Entsorgungssicherheit von Siedlungs- und Gewerbeabfällen in Deutschland und versorgen über 2 Mio. Haushalte sowie die Industrie mit Strom (ca. 6.800.000 MWh) und Wärme (ca. 18.500.000 MWh).

Die nachfolgende Stellungnahme dient zur Berücksichtigung der Belange unserer Mitglieder im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (nachfolgend: EEG).

Aufgrund der Auswirkungen des Einspeisemanagements nach § 11 EEG im Rahmen der Entscheidung über netz- und marktbezogene Maßnahmen (nachfolgend: Redispatch-Maßnahmen) gemäß § 13 Abs. 1, 2, 2a des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz (nachfolgend: EnWG) erläutert die Stellungnahme auch Forderungen der ITAD e.V. zum sogenannten „Strommarktdesign“. Die Forderungen zum Strommarktdesign betreffen insbesondere die letzttrangige Inanspruchnahme von Anlagen, die der Entsorgungssicherheit dienen, im Rahmen der sogenannten „Kaskade“ von Redispatch-Maßnahmen.

Zusammenfassung

Es fehlt bisher an einer Legaldefinition, die eine Abgrenzung zwischen einer EEG-umlagefreien Eigenversorgung gegenüber einer EEG-umlagepflichtigen Stromlieferung an Dritte gestattet.

Unsere Mitglieder erachten bei der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz folgende Klarstellungen im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Energiewirtschaft für notwendig:

- Beibehaltung der Ausnahme des Eigenverbrauchs von der EEG-Umlage sowie sachgerechte Definition der Begrifflichkeiten „Eigenverbrauch“ und „Eigenbedarf“,
- eigenverantwortliche Durchführung von Redispatch-Maßnahmen bei letzttrangiger Verpflichtung im Rahmen der Kaskade,
- stärkere Berücksichtigung der Wärmeerzeugung im Erneuerbare-Energie-Gesetz durch eine engere Verknüpfung von Strom und Wärme,
- Vermeidung bzw. Abschaffung von Fehlallokationen der Abfallströme durch die EEG Förderung ohne Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsaspektes,
- Gleichstellung von fossilen und biogenen Abfällen aus Haushalten und Industrie in TAB mit Deponie-, Klär- und Grubengas als „klimafreundliche Energie“ (ohne zusätzlichen Vergütungsanspruch).

I. Grundlagen

Der Entsorgungsmarkt in Deutschland ist sowohl durch einen hohen Anteil an Wertstofffassung und -verarbeitung als auch durch eine thermische Entsorgung nicht stofflich verwertbarer und nicht getrennt gesammelter Reststoffe gekennzeichnet. Die Thermische Abfallbehandlung in Siedlungsabfall- und Gewerbeabfallverbrennungsanlagen sowie die Mitverbrennung von Abfällen bildet die Grundlage der deutschen Abfallwirtschaft. Bei der thermischen Behandlung wird der Energieinhalt des Abfalls als Fernwärme, Prozessdampf und Strom genutzt. Hierbei stehen sowohl die energetische Nutzung, die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle sowie das Metallrecycling im Vordergrund. Eine eindeutige Klassifizierung des Marktes für thermisch behandelbare Abfälle ist nicht möglich.

Die hierzulande eingesetzten Technologien sichern:

- eine Hygienisierung bzw. Zerstörung biologisch aktiver Krankheitserreger und chemischer Schadstoffe bei
- gleichzeitiger Aufkonzentrierung und Ausschleusung von Schadstoffen (sogenannte „Schadstoffsenke“) aus der Umwelt,
- eine hohe Effizienz betreffend die Nutzung über den Abfall eingebrachter Energien zur klimafreundlichen Strom- und Wärmeproduktion (sogenannte „Sowieso-Energie“) und
- die Rückgewinnung in der Rohschlacke enthaltener Fe- und NE-Metalle sowie die Verwertung der aufbereiteten Schlacke als Ersatzbaustoff.

Die Anlagen unserer Mitglieder verfügen im Allgemeinen über folgende Verfahrensschritte:

- gegebenenfalls mechanische Vorbehandlung des Abfalls (maßgeblich zur Erzielung benötigter Stückgrößen),
- Bunker zur Abfallbereitstellung als Vorlagebehälter für den kontinuierlichen Verbrennungsprozess (i.d.R. weit über 8.000 t/a),
- ein oder mehrere Kessel (Vorschub- oder Walzenrostfeuerung, Wirbelschichtfeuerung),
- Wasser-Dampf-Kreislauf zur Nutzung der Energie (Eigenbedarf in Gestalt von Wärme, Turbine mit Generator, Fernwärme- und Prozessdampf-Übergabestation, Kondensator),
- Rauchgasreinigungsanlage,
- Rückstandsbehandlungsanlagen für Rohschlacke und Rauchgasreinigungsrückstände und
- notwendige Nebenanlagen (Waage, Krananlage des Bunkers, Prozessleitwarte, Werkstätten, Lager, Notstromdiesel beziehungsweise Transformatorstation für Strombezug, Hilfsdampferzeuger, Verwaltung)

Der Energiefluss in den Anlagen lässt sich regelhaft grob nach folgenden Parametern gliedern:

- Strom- bzw. Energieverwendung (input)
 - weit über 95 % des Energieinputs erfolgt i.d.R. über den Abfall
 - für An- und Abfahrprozesse werden Öl- oder Gasbrenner genutzt,
 - bei Fehlen einer eigenen Turbine oder Turbinenstillstand wird Strom aus dem Netz bezogen
- Strom- bzw. Energieeigennutzung (intern)
 - Für Anfahr- und Aufheizprozesse wird eigenerzeugter Dampf genutzt
 - Für elektr. Antriebe und sonstige Verbraucher wird Strom aus der Eigenproduktion oder/und Strom aus dem Netz bezogen
- Strom- bzw. Energieausspeisung (extern)
 - Stromabgabe an das öffentliche oder Arealnetz
 - Fernwärme an öffentliche Fernwärmenetze
 - Prozessdampf an benachbarte Industriebetriebe bzw. an ein Kraftwerk zur Stromerzeugung oder an Dampfnetze
- Strom- bzw. Energieverluste
 - Kondensationswärme (Potenzial für weitere Nutzung ins Fernwärmenetz oder Niedertemperaturnutzung)
 - Abgas- und Strahlungsverluste

Die TAB unserer Mitglieder sind durch eine robuste Feuerungstechnik auf die Verarbeitung inhomogener und schadstoffhaltiger Abfälle ausgelegt. Aufgrund der hocheffizienten und damit energieintensiven Abgasreinigung sowie einer materialschonenden Betriebsführung stellt sich damit ein geringerer energetischer Wirkungsgrad als in konventionellen Kraftwerke ein. Dies ist somit nicht dem Einsatz einer weniger effizienten Technik, sondern der Verantwortung für eine kostengünstige und nachhaltige Entsorgungssicherheit auf hohem ökologischem Niveau geschuldet.

Mit dem Anschluss von TAB an Fernwärmenetze steigt die Energieeffizienz – bezogen auf den Brennstoffausnutzungsgrad – signifikant bis in die Größenordnung von GuD-Kraftwerken. Dabei handelt es sich in der Regel um KWK-Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung – Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (nachfolgend: KWKG).

II. Thermische Abfallbehandlung im Spannungsfeld der Umwelt- und Energiegesetzgebung

Die rechtlichen Anforderungen nicht zuletzt auch die der Energiewende gegenüber TAB gestalten sich nicht einheitlich. Das entsprechende Regelungsregime ist zersplittert und durch Einzelinteressen verschiedener Akteure, insbesondere der Energiewirtschaft geprägt. Vor diesem Hintergrund werden die TAB nicht immer mit gleichgerichteten, sondern vielmehr teilweise sogar mit widersprüchlichen Rechtsanforderungen konfrontiert.

Erschwerend tritt hinzu, dass – im Gegensatz zu klassischen Energieerzeugungsanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes – die Rolle der TAB insbesondere durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (nachfolgend: KrWG) als Ausdruck von Gemeinwohlinteressen bereits weitgehend abschließend bestimmt ist.

Das Regelungsregime der TAB ist im Weiteren durch die folgenden Rechtsbereiche abgebildet:

1. Immissionsschutzrecht

Die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (nachfolgend: 17. BImSchV) beinhaltet die strengsten Grenzwerte unter den nach § 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (nachfolgend: BImSchG) erlassenen Verordnungen.

Zugleich unterliegen TAB gemäß § 13 der 17. BImSchV der Pflicht zu energetischen Nutzung. Nach § 13 der 17. BImSchV ist

*„Wärme, die in Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen entsteht und die nicht an Dritte abgegeben wird, ... in Anlagen des Betreibers zu nutzen, soweit dies nach Art und Standort dieser Anlagen technisch möglich und zumutbar ist. Der Betreiber hat, soweit aus entstehender Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird oder die nicht in Anlagen des Betreibers genutzt wird, eine elektrische Klemmenleistung von mehr als einem halben Megawatt erzeugbar ist, **elektrischen Strom zu erzeugen**“ [Hervorhebungen nicht im Original].*

Diese Pflicht steht mit Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG infolge von Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1a EnWG im Widerspruch.

2. Kreislaufwirtschaftsrecht

Ausgehend von § 7 Abs. 1 Nr. 4, 5 des KrWG ist die

- „4. sonstige Verwertung, insbesondere **energetische Verwertung** und Verfüllung, gegenüber der
- 5. Beseitigung“ [Hervorhebung nicht im Original]

vorrangig.

Entsprechend besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG eine Verwertungspflicht.

Der Verwertungspflicht in § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG korrespondiert die Entledigungspflicht aus § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Laut § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind

„Abfälle im Sinne dieses Gesetzes ... alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“.

Der Entledigungspflicht ist nach § 3 Abs. 2 KrWG genügt,

„... wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 ... zuführt“.

Zugleich ist gemäß § 3 Abs. 23 KrWG

„Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren“.

Die Anlage 2 KrWG erfasst als „R 1“ die

„Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung“.

Unter das Verwertungsverfahren „R 1“ fallen gemäß Anlage 2 KrWG nur

„Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, ... wenn deren Energieeffizienz mindestens folgende Werte hat:

- aa) **0,60** für in Betrieb befindliche Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2008 genehmigt worden sind,
- bb) **0,65** für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 genehmigt worden sind oder genehmigt werden“ [Hervorhebungen nicht im Original].

Die Erfüllung der genannten Werte der Energieeffizienz kann bei Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG infolge von Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1a EnWG maßgeblich erschwert oder sogar verhindert werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG bestehen Überlassungspflichten der Abfallerzeuger und -besitzer gegenüber öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

Zahlreiche TAB erfüllen einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsauftrag zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Die Erfüllung sowohl der Verwertungspflicht als auch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsauftrags sind mit Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG infolge von Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1a EnWG unvereinbar.

3. Recht der Erneuerbaren Energien

Nach Art. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (nachfolgend: RL 2001/77/EG) ist

„Biomasse“: der biologisch abbaubare Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten“ [Hervorhebung nicht im Original].

Damit ist der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie als Biomasse legaldefiniert. Diese Legaldefinition von Biomasse aus Art. 2 Buchst. b) RL 2001/77/EG übernimmt § 3 Nr. 3 EEG dahingehend, dass

*„[i]m Sinne dieses Gesetzes ...
„Erneuerbare Energien“ Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. ...“ [Hervorhebung nicht im Original]*

umfassen.

Als „Anlage“ legaldefiniert § 3 Nr. 1 EEG

„... jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Als Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas gelten auch solche Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.

Aus der Begründung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (BTDr. 16/8148, S. 39), der zufolge

„[e]benfalls in Umsetzung der genannten Richtlinie ... auch der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten als Erneuerbare Energie definiert [wird]. Es gilt zu beachten, dass durch diese Erweiterung nur der anteilig daraus erzeugte Strom in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass für die Vergütung von Strom weiterhin das Ausschließlichkeitsprinzip gilt und Strom aus gemischten Abfällen aus Industrie und Haushalten auch in Zukunft nicht vergütet wird ...“ [Hervorhebungen nicht im Original]

ist deutlich, dass unsere Mitglieder Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG betreiben, die im Rahmen des Einspeisemanagements entsprechend zu berücksichtigen sind.

Der gesetzlich von §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG gewährleistete Einspeisevorrang des von unseren Mitgliedern erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien ist durch Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Abs. 1, 1a EnWG grundsätzlich gefährdet.

Zudem erfüllen TAB die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich – Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (nachfolgend: EEWärmeG) in zweifacher Hinsicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 EEWärmeG ist

„[b]ei Nutzung von

2. fester Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.3 der Anlage zu diesem Gesetz ... die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent hieraus gedeckt wird“

Zugleich gilt nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbs. Buchst. b) EEWärmeG

„[d]ie Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 ... als erfüllt, wenn Verpflichtete

1. den Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent

b) aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer VI der Anlage zu diesem Gesetz decken ...“

Unsere Mitglieder stellen sowohl Wärme mittels hocheffizienten KWK-Anlagen als auch Wärme/Prozessdampf aus Abfällen mit überwiegend biogenem Kohlenstoffanteil zur Verfügung.

4. Recht der Herkunftsnachweise

Ungeachtet der Einstufung von TAB als Anlagen im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG kommt unseren Mitgliedern nach § 16 EEG kein Vergütungsanspruch zu. Ausgehend von § 16 Abs. 1 Satz 1 EEG müssen

*„Netzbetreiber ... Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Strom aus Anlagen, die **ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas** einsetzen, mindestens nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 vergüten“*
[Hervorhebung nicht im Original]

Vor diesem Hintergrund berechtigt § 6 der Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien – Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (nachfolgend: HkNDV) unsere Mitglieder, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen zu beantragen. Nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 Nr. 2, 6 HkNDV stellt

„[a]uf Antrag der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers ... die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis pro erzeugter Megawattstunde Strom aus erneuerbaren Energien aus und verbucht ihn auf dem Konto der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers, wenn

*2. die **Strommenge**, für die die Ausstellung von Herkunftsnachweisen beantragt wird, in der nach den §§ 10 bis 15 registrierten **Anlage** nach ihrer Registrierung **aus erneuerbaren Energien** erzeugt wurde; im Fall einer vorläufigen Anlagenregistrierung gemäß § 11 Absatz 5 muss die Bestätigung des Umweltgutachters oder der Umweltgutachterorganisation nachgereicht worden sein,*

...

6. für die erzeugte **Strommenge aus erneuerbaren Energien keine Vergütung nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen** und die Strommenge nicht nach § 33b Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet worden ist und der Netzbetreiber entsprechende Daten gemäß § 22 übermittelt hat“ [Hervorhebungen nicht im Original]

Im Rahmen der HkNDV legaldefiniert § 2 Nr. 1 als

„Anlage: eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; speisen mehrere Anlagen, die Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen, über einen gemeinsamen geeichten Zähler und einen Zählpunkt mit identischer Bezeichnung ein, gilt die Gesamtheit dieser Anlagen als eine Anlage“

Entsprechend fallen TAB in den Anwendungsbereich der HkNDV. Zugleich greift § 2 Nr. 2 HkNDV die Legaldefinition für

„... Biomasse im Sinne von Artikel 2 Satz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16)“

auf.

Der Allgemeinverfügung über die Bedingungen zur Nutzung des Herkunftsnachweisregisters des Umweltbundesamtes (Neufassung) vom 19. Juni 2013 zufolge gelten

„[f]ür Anlagen, die Abfälle oder aus Abfällen hergestellte Ersatzbrennstoffe zur Stromproduktion einsetzen, ... in Ergänzung zur HkNDV die nachfolgenden Regelungen. Diese Regelungen stellt die Registerverwaltung regelmäßig auf den Prüfstand; dies betrifft unter anderem die Möglichkeit, künftig einen Nachweis zur Bestimmung des biogenen Anteils im Wege der 14C-Analyseverfahren zu fordern. Bei den im ersten Satz genannten Anlagen handelt es sich um Mischfeuerungsanlagen im Sinne dieser Nutzungsbedingungen.

...

Für die zur Bestätigung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 8 HkNDV erforderliche Bestimmung des biogenen Anteils der eingesetzten Abfälle gelten die Vorgaben der folgenden Nummern.

...

Für den eingesetzten Abfall ist der Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung zu bestimmen. Den in der Tabelle enthaltenen Abfallschlüsseln sind die folgenden prozentualen biogenen Anteile sowie unteren Heizwerte zugeordnet:

Nummer der Gruppe der Abfallbezeichnung	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Energiebezogener biogener Anteil in %	Unterer Heizwert der Originalsubstanz in [MJ/kg OS]
• 1	LVP-Sortierreste	15 01 05	• 32	• 18,1
• 2	Gewerbeabfall	15 01 06, 15 02 02, 17 09 03, 17 09 04, 18 01 04, 19 12 08, 20 01 32	48,9	• 13,3
• 3	MBA-Sortierreste	19 12 10, 19 12 12	• 50	• 10,0
• 4	Restabfall	02 02 03, 02 03 04, 15 01 01, 19 05 99, 19 08 01, 20 01 08, 20 02 01, 20 02 03, 20 03 01, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06, 20 03 99	53,5	• 8,8
• 5	Sperrmüll	20 03 07	60,3	• 16,0
• 6	alle übrigen Abfallarten	alle übrigen Abfallschlüssel	• 0	• 10,0

Daher ist der Anspruch auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen im Umfang auf den energiebezogenen biogenen Kohlenstoffanteil des verwerteten Abfalls beschränkt.

Zahlreiche unserer Mitglieder haben gemäß § 4 HkNDV ein Registerkonto eröffnet, um am Herkunftsnachweisregister teilnehmen zu können. Die ersten HkNs wurden als „Feste Biomasse“ anerkannt und vermarktet.

Erste Auswertungen weisen einen energiebezogenen biogenen Kohlenstoffanteil von knapp über 50% bei unseren Mitgliedern aus.

5. Recht der Kraft-Wärme-Kopplung

Viele Anlagen unserer Mitglieder werden im KWK-Modus betrieben und stellen somit regelhaft KWK-Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 KWKG dar. Zugleich erfüllen diese Anlagen in der Regel das in § 3 Nr. 11 KWKG gestellte Hocheffizienz-Kriterium. Nach § 3 Nr. 11 KWKG ist

„[e]ine KWK-Anlage ... hocheffizient im Sinne dieses Gesetzes, sofern sie hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) ist“.

Der gesetzlich von §§ 4 Abs. 1 KWKG, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG gewährleistete Einspeisevorrang des von unseren Mitgliedern erzeugten Stroms aus Kraft-Wärme-Kopplung ist durch Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Abs. 1, 1a EnWG grundsätzlich gefährdet.

Denn nach § 13 Abs. 2a Satz 4, 5 EnWG kann vom gesetzlich von §§ 4 Abs. 1 KWKG, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG gewährleisteten Einspeisevorrang

„... ausnahmsweise ... abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, soweit die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf die Mindesteinspeisung aus bestimmten Anlagen angewiesen sind (netztechnisch erforderliches Minimum)“ [Hervorhebungen nicht im Original]

Für ein nachhaltiges Energiemarktdesign ist eine engere Verknüpfung zwischen dem (Erneuerbarer und Fossiler) Strom- und Wärmemarkt unabdingbar. Die Effizienz und somit die Verbesserung der Ökobilanz kann bei TAB durch eine stärkere Integration der Teilmärkte gesteigert werden, wie zum Beispiel die Nutzung des Stroms bei „negativen“ Preisen zur Wärmeerzeugung des angeschlossenen Fernwärmenetzes.

6. Energiewirtschaftsrecht

Mit dem dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2012, 2730) ist zum 28. Dezember 2013 in weiten Teilen eine Neufassung des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Neufassung ist insbesondere eine Änderung von § 13 EnWG vorgenommen worden.

Mit dem nunmehr geltenden § 13 Abs. 1 bis 2a EnWG werden,

„(1) [s]ofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, ... Betreiber von Übertragungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch

- 1. **netzbezogene Maßnahmen**, insbesondere durch Netzschaltungen, und*
- 2. **marktbezogene Maßnahmen**, wie insbesondere den Einsatz von Regelleistung, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und Management von Engpässen sowie Mobilisierung zusätzlicher Reserven zu beseitigen.*

*(1a) Für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 sind **Betreiber** von Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie und **von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Erzeugungsanlagen)** mit einer **Nennleistung ab 10 Megawatt verpflichtet, auf Anforderung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen** und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Erzeugungsanlage eingebunden ist, **gegen angemessene Vergütung die Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung anzupassen**. Eine Anpassung umfasst auch die Anforderung einer Einspeisung aus Erzeugungsanlagen, die derzeit nicht einspeisen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder die zur Erfüllung der Anforderung eine geplante Revision verschieben müssen. ...*

*(2) Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, **sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen** in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Stromeinspeisungen und Stromabnahmen sind insbesondere die betroffenen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Stromhändler soweit möglich vorab zu informieren.*

*(2a) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind die **Verpflichtungen nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** und nach **§ 4 Absatz 1 und 3 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes** einzuhalten und Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems auf Grundlage der von den Betreibern der Gasversorgungsnetze nach § 12 Absatz 4 Satz 1 bereitzustellenden Informationen angemessen zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der Einsatz vertraglicher Vereinbarungen zur Einspeisung von nach Satz 1 vorrangberechtigter Elektrizität nach Ausschöpfung der vertraglichen Vereinbarungen zur Reduzierung der Einspeisung von nicht vorrangberechtigter Elektrizität zulässig, soweit die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ein Abweichen von genannten Verpflichtungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen ausnahmsweise eröffnen. Beruht die Gefährdung oder Störung auf einer*

Überlastung der Netzkapazität, so sind im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 2 die speziellen Anforderungen nach den §§ 11 und 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einzuhalten. Soweit die Einhaltung der in diesem Absatz genannten Verpflichtungen die Beseitigung einer Gefährdung oder Störung verhindern würde, kann ausnahmsweise von ihnen abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, soweit die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf die Mindesteinspeisung aus bestimmten Anlagen angewiesen sind (netztechnisch erforderliches Minimum). Ausnahmen nach den Sätzen 4 und 5 sind der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und die besonderen Gründe nachzuweisen. Die Regulierungsbehörde kann Kriterien für die nach Satz 4 geltenden Ausnahmefälle durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bestimmen“ [Hervorhebungen nicht im Original].

Aufgrund dieser Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes besteht gesetzesunmittelbar die Möglichkeit, gegenüber den Anlagen unserer Mitglieder durch Redispatch-Maßnahmen nach Anforderung des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers sowohl ein Erhöhen als auch ein Absenken der Einspeiseleistung oder gar Abschalten der Anlage zu erzwingen, da die meisten Anlagen unserer Mitglieder über eine installierte elektrische Leistung von über 10 MW verfügen.

Der in § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG eingeführte Begriff der Energieerzeugungsanlage ist nicht auf bestimmte Anlagentypsierungen begrenzt. Eine ausdrückliche Herausnahme von TAB aus dem Anwendungsbereich von § 13 EnWG fehlt. Auf die Reservekraftwerksverordnung ist eine Einordnung von TAB als Energieerzeugungsanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsrechts nicht zu stützen.

Die Gesetzesbegründung zur Erstfassung des § 13 Abs. 1a EnWG verweist insofern unterscheidungslos lediglich auf (BTDRs. 17/6072, S. 71)

„... Erzeugungskapazitäten ...“

und

„... Kraftwerksbetreiber ...“.

Die Anlagen unserer Mitglieder erfüllen vordergründig beide Merkmale. Gleichwohl ergibt eine Prüfung von §§ 13, 13a EnWG, dass eine Herausnahme von TAB aus dem Anwendungsbereich von § 13 EnWG zweckmäßig ist.

Die Auslegung der Legaldefinition der Energieerzeugungsanlage in § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG ergibt, dass TAB als erfasste Anlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes ausscheiden. Im Ergebnis scheiden daher Wirkleistungsanpassungen nach § 13 Abs. 1a EnWG und ein Verbot der Stilllegung gemäß § 13a EnWG nach deutschem Recht gegenüber TAB aus.

Der Wortlaut der Legaldefinition in § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG

„... zur Erzeugung von elektrischer Energie ...“

zeigt, dass Hauptzweck einer erfassten Anlage die Energieerzeugung sein muss.

Der gesetzgeberische Wille bietet keine gegenteiligen Anhaltspunkte.

Der Regelungszusammenhang ergibt, dass im Energiewirtschaftsgesetz kein eigenständiger Anlagenbegriff besteht. Allerdings verwendet § 3 EnWG im Rahmen von Begriffsbestimmungen den Begriff Anlage stets zweckbezogen. Thermische Abfallbehandlungsanlagen sind nach § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig. Entsprechend ist auf den Anlagenbegriff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zurückzugreifen. Das

Anlagenzulassungsrecht stellt zur Einordnung genehmigungsbedürftiger Anlagentypen im Rahmen von Anhang 1 der 4. BImSchV auf deren Hauptzweck ab. Keiner der unter Nr. 8 „Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen“ Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagentypen bestimmt die Energieerzeugung als Hauptzweck.

Nach Sinn und Zweck von § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG sollen nur Anlagen als Energieerzeugungsanlagen erfasst sein, deren Brennstoffverbrauch disponibel ist. TAB, deren Brennstoffverbrauch aufgrund ihres Entsorgungsauftrages sowie auch aufgrund behördlicher und gesetzlicher Vorgaben nicht disponibel ist, scheiden im Umkehrschluss als Energieerzeugungsanlagen aus.

Diese Auslegung nationalen Rechts bestätigt das europäische Recht. Nach Art. 2 Nr. 41 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ist eine Mitverbrennungsanlage, deren

„... Hauptzweck ... nicht in der Energieerzeugung oder Produktion stofflicher Erzeugnisse, sondern in der thermischen Behandlung von Abfällen besteht, ... als Abfallverbrennungsanlage“

einzuordnen. Im Umkehrschluss stellen damit TAB keine klassischen Energieerzeugungsanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsrechts dar.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Bezug auf die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen in der *Gävle*-Entscheidung geschlossen, dass (EuGH, Urteil vom 4. Dezember 2008, Rs. C-317/07. Rn. 43 – juris)

„...“

– *eine Vergaseranlage, die den Zweck verfolgt, durch die thermische Behandlung von Abfällen gasförmige Erzeugnisse, im vorliegenden Fall gereinigtes Gas, herzustellen, als „Mitverbrennungsanlage“ im Sinne von Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 2000/76 einzustufen ist;*

– *ein Kraftwerk, das das durch Mitverbrennung von Abfällen in der Vergaseranlage hergestellte gereinigte Gas als Zusatzbrennstoff anstelle der für seine Energieerzeugungstätigkeit vorwiegend verwendeten fossilen Brennstoffe verwendet, nicht unter diese Richtlinie fällt“.*

7. Emissionshandelsrecht

Die besondere Stellung von TAB für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bei gleichzeitiger effizienter Energieerzeugung zeigt insbesondere das Emissionshandelsrecht. Nach § 2 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen gilt

„[d]ieses Gesetz ... nicht für:

... 1. Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen, die nach Nummer 8.1 oder Nummer 8.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig sind.“

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sieht (BTDRs. 17/5711, S. 3)

„[d]ie Emissionshandelsrichtlinie ... vor, Anlagen der Tätigkeit „Verbrennung von Brennstoffen“, in denen gefährliche Abfälle oder Siedlungsabfälle verbrannt werden, vom Emissionshandel auszunehmen. Die im

Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung der Ausnahmeregelung im nationalen Alleingang – in Abhängigkeit vom Heizwert der Abfälle bzw. dem Anteil der gefährlichen Abfälle – führt zu einer Belastung von Anlagen, die diese Kriterien nicht erfüllen. Sie entspricht auch nicht der von der Bundesregierung geäußerten Auffassung, dass sie die Ausnahme der Abfallverbrennungsanlagen von der EU-Emissionshandelsrichtlinie für gerechtfertigt hält (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13889, Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.). Insbesondere die mit der Einschränkung verbundene Wettbewerbsverzerrung zu Lasten von Unternehmen mit Konkurrenten in Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung vollständig Gebrauch machen, ist abzulehnen

8. „Ökobilanzielle Betrachtung“

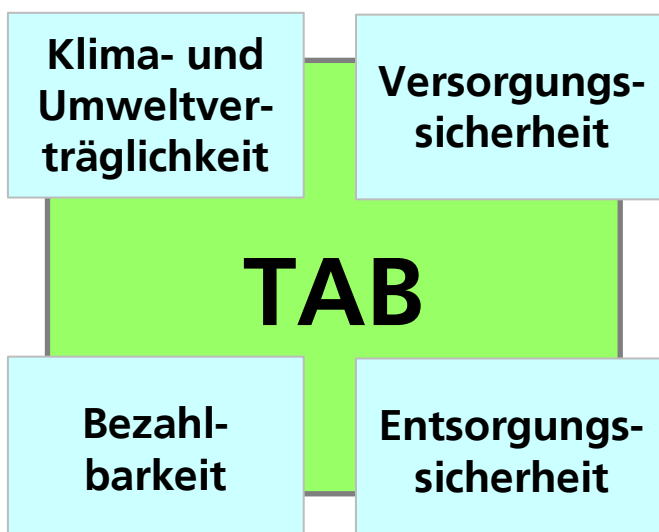
Die ökologische Bewertung von Fernwärme erfolgt bzgl. der Klimarelevanz nach der AGFW 309 -Teil 6 (Entwurf). Demnach wird die Wärme aus der TAB mit Null CO₂ angesetzt. Die FW 309 -Teil 1 gilt für die primärenergetische Bewertung von Fernwärme nach Energieeinsparverordnung. Demnach wird die Primärenergie aus der TAB mit Null angesetzt.

Der BDEW Stromkennzeichnungsleitfaden beurteilt die CO₂ Emissionen aus der TAB gleichfalls mit Null.

Auch nach der LCA Betrachtung wird nach Scope 3 die thermische Abfallbehandlung mit keiner Klimabelastung bewertet.

III. Umweltfreundliche Energieerzeugung

Oberste Priorität beim Betrieb von TAB ist die umweltverträgliche und hochwertige Entsorgung der Siedlungsabfälle der Bürger und der Gewerbeabfälle der Unternehmen. Die Abfallverbrennungsanlagen sind Bindeglied zwischen Erledigung der zuverlässigen Entsorgungsverpflichtung und lokaler Energieversorgung im Grundlastbereich. Somit kann das energiepolitische Dreieck bei TAB um eine weitere Komponente in ein Viereck gewandelt werden.



Dabei sind unsere Mitglieder bestrebt, die Energieeffizienz der Anlagen weiter zu steigern. Die Effizienz der Anlagen ist über das R1-Kriterium transparent und durch externe Begutachtung geprüft. Bei Ausschreibungen

gilt das R1-Kriterium häufig als ein Vergabekriterium, sodass Anlagenbetreiber stets an der Optimierung der Energieeffizienz und somit an der Wettbewerbsfähigkeit arbeiten.

Zahlreiche Beispiele aus der letzten Zeit belegen die Bemühungen unserer Mitglieder, die Energieeffizienz intern und extern zu steigern, wie folgende Literaturbeispiele zeigen:

- Erweiterte Bewertung der Bioabfallsammlung¹
- Mobiler Speicher ersetzt Wärmenetz²
- Energetische Optimierung ausgewählter Abfallverbrennungsanlagen:

Standort MVA:	Bielefeld	Hamm	Kassel
Optimierung Stromerzeugung	ja	nein	ja
Optimierung Wärmeverwertung	ja	ja	nein
Wirkungsgradangabe	netto	netto	brutto
Wirkungsgrad vor Optimierung			
Strom	8,8%	15,8%	13,1%
Wärme	24,0%	0,0%	52,9%
Summe / Brennstoffnutzungsgrad	32,8%	15,8%	66,0%
Wirkungsgrad nach Optimierung			
Strom	11,7%	12,6%	25,2%
Wärme	29,3%	16,0%	48,8%
Summe / Brennstoffnutzungsgrad	41,0%	28,6%	74,0%
Erhöhung Wirkungsgrad	25,0%	81,0%	12,1%

Allerdings sind auch Energieprojekte aufgrund einer insbesondere vor dem Hintergrund der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unsicheren Investitionslage kürzlich zurückgestellt worden.

Bei der TAB entsteht die Energie gewissermaßen als „Abfallprodukt“ des Prozesses. Der Grad der energetischen Nutzung – Stromerzeugung und Wärmenutzung – ist ohne Einfluss auf die Entstehung von Emissionen (sowohl Klimagase als auch Schadstoffgase) der Anlage (sogenannte „Sowieso-Energie“). Somit ist jede im Rahmen der TAB genutzte Energieeinheit ohne eine zusätzliche Umweltbelastung nutzbar.

Die ersten Ergebnisse des Umweltbundesamts zu Umweltkosten bestätigen die Vorteilhaftigkeit der energetischen Nutzung von Abfällen:

	[Cent/kWh]	Schäden durch Luftschadstoffe	Schäden durch Treibhausgase	Summe
Strom	Wasserkraft	0,14	0,04	0,18
	Windenergie	0,17	0,09	0,26
	Photovoltaik	0,62	0,56	1,18
	Festbrennstoffe	1,73	0,14	1,87
	Biogas	3,41	1,93	5,34
	Biogener Anteil Abfall	2,06	0,48	2,54
	Braunkohle	2,07	8,68	10,75
	Steinkohle	1,55	7,38	8,93
Erdgas	1,02	3,90	4,92	
Wärme	Feste Biomasse (Scheitholz)	1,62	0,10	1,72
	Feste Biomasse H(K)W	1,53	0,07	1,60
	Biogas	1,99	0,53	2,52
	Solarthermie	0,54	0,55	1,09
	Biogener Anteil Abfall	0,31	0,03	0,34
	Heizöl (HH)	0,80	2,52	3,32
	Erdgas (HH)	0,26	2,02	2,28
	Fernwärme (HH)	0,88	2,60	3,48

UBA und Fraunhofer ISI, August 2012

¹ Dr. Wiegel, UCI: Erweiterte Bewertung der Bioabfallsammlung, März 2014

² http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Energiegewende/Forschung_konkret/3_mobile-speicher-waermenetz/_node.html

IV. Eigenstrombedarf

Ausweislich der Beschlussvorlage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22. Januar 2014 betreffend die „Eckpunkte für die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ soll

- *„[d]ie Eigenstromerzeugung ... an den Ausbaukosten der erneuerbaren Energien beteiligt [werden]:*
- *Bei einer Eigenstromerzeugung in Neuanlagen müssen 90 Prozent der Umlage gezahlt werden.*
- *Dieser Betrag reduziert sich bei neuen Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen sowie neuen Kuppelgasnutzungen auf 70 Prozent.*
- *Für Altanlagen wird die Begünstigung des Jahres 2013 in Höhe der EEG-Umlage von 5,28 Cent/kWh fortgeschrieben.*
- *Es wird eine Bagatellgrenze eingeführt: (Alt- und Neu-) Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW müssen für eine jährliche Stromerzeugung von höchstens 10 MWh keine EEG-Umlage zahlen.*
- *Der Kraftwerkseigenverbrauch wird nicht belastet“.*

Weder dem Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts vom 10. Februar 2014 noch dem entsprechenden Referentenentwurf vom 4. März 2014 ist bisher eine Neufassung von 37 Abs. 3 EEG zu entnehmen.

Allerdings ist der Begründung zum Arbeitsentwurf zufolge

„[d]ie Änderung von Absatz 3 ... nach der Einengung des Begriffs Eigenverbrauch zum 1. Januar 2012 ein weiterer Schritt weg von der Sonderrolle des Eigenverbrauchs. Hintergrund für diesen Schritt sind Wettbewerbsverzerrungen zwischen Eigenerzeugern und Stromkunden sowie ein steigender Trend zum Eigenverbrauch, der vor allem durch dessen Freistellung von Umlagen und Netzentgelten angereizt wird“ [Hervorhebung nicht im Original].

In diesem Zusammenhang bedarf es aus unserer Sicht einer begrifflichen Definition und Klarstellung zum Begriff „Eigenstrombedarf“. Eine EEG Umlage auf den Kraftwerkseigenverbrauch gibt es derzeit nicht. Dies muss auch so bleiben.

Die TAB betrifft eine geplante Einengung des Eigenstromprivilegs in folgender Hinsicht:

1. Bezug von Strom aus dem Netz

Anlagen unserer Mitglieder, die über keine eigene Turbine verfügen, decken ihren Eigenstrombedarf aus dem öffentlichen Netz. Entsprechend tragen diese Mitglieder bereits alle Kostenbestandteile einschließlich der EEG-Umlage vollumfänglich.

Anlagen unserer Mitglieder mit eigener Turbine erzeugen ihren Eigenstrombedarf regelhaft vollständig selbst. Sollte die Leistung nicht ausreichen beziehungsweise die Stromerzeugung infolge einer Betriebsstörung entfallen, decken auch diese Mitglieder ihren Eigenstrombedarf aus dem öffentlichen Netz.

Eine Befreiung von der EEG-Umlage wird in diesen beiden Fällen nicht gefordert. Hier begreifen sich unsere Mitglieder als Teil der Solidargemeinschaft.

2. Nutzung der Eigenstromerzeugung für notwendige betriebliche Prozesse

Eine möglicherweise geplante Einengung des Eigenstromprivilegs hätte gravierende Auswirkungen auf notwendige betriebliche Prozesse.

Infolge der aufwendigen Rauchgasreinigungstechnik und der robusten Feuerungstechnik ist der Kraftwerkseigenbedarf von TAB mit etwa 20 bis 25 % der eigenerzeugten Strommenge anzusetzen. Dieser Wert liegt prozessbedingt deutlich über konventionellen Kraftwerken. Darüber hinaus versorgen unsere Mitglieder teilweise über Arealnetze im Sinne der *Mainova*-Entscheidung des Bundesgerichtshofs weitere Anlagen (regelmäßig abfallwirtschaftliche Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen) am jeweiligen Standort mit Strom.

Der Bundesgerichtshof versteht als Arealnetz im Rahmen der *Mainova*-Entscheidung (BGH, Beschluss vom 28. Juni 2005, Az. KVR 27/04, Rn. 2 – juris)

„...eine aus einem oder mehreren Grundstücken bestehende, zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken genutzte private Liegenschaft, die zur Versorgung der im Areal ansässigen Letztverbraucher über ein eigenes Niederspannungs-Verteilnetz verfügt. Dieses Netz ist in der Regel über eine eigene Umspannanlage an die Mittelspannungsebene des vorgelagerten Netzes angeschlossen. Das Arealnetz wird von Unternehmen betrieben, die es entweder selbst errichtet haben oder die es vom Eigentümer erworben oder gepachtet haben. Der Arealnetzbetreiber schließt alle anschlusswilligen Endkunden an sein Arealnetz an“.

In diesem Zusammenhang erachten wir auch weiterhin eine Befreiung des Kraftwerkseigenverbrauchs sowie eine Befreiung der Stromversorgung bestehender und geplanter Arealnetze von der EEG-Umlage als unabdingbar.

Nicht als Kraftwerkseigenverbrauch oder in Arealnetzen benötigten Strom speisen unsere Mitglieder regelmäßig zu Börsenpreisen in das öffentliche Netz aus. Nachdem aufgrund des biogenen Kohlenstoffanteils des verwerteten Abfalls rund 50% der eingespeisten Strommenge als Erneuerbare Energie bilanziert wird und insofern keine Vergütung nach dem EEG erfolgt, tragen TAB zur Senkung der EEG-Umlage bei.

Eine gelegentlich geforderte Ausdehnung der EEG Umlage auf den eigenerzeugten und eigengenutzten Strom hätte gravierende Auswirkungen.

Der Stromerlös liegt derzeit bei unter 40 €/MWh an der EEX, während der Strombezug je nach Abnahmemenge nahe den Strompreisen bei kleinen Gewerbebetrieben mit gesicherter Leistung zuzüglich der EEG-Umlage (64,20 €/MWh) bei weit über 200 €/MWh liegt.

Die möglichen Mehrbelastungen unserer Mitglieder belaufen sich auf etwa mehrere Mio. € oder auf bis zu mehr als 10 €/t Abfall mit der absehbaren Folge einer Kostenerhöhung in Einzelfällen um bis zu 20 % für die Abfallannahme.

Da die Zusatzkosten i. d. R. auf den Verbrennungspreis umgelegt werden müssen, steigen die Gebühren für die Bürger. Die Entlastung auf der Stromseite wird nun durch Abfallgebührenzahler auf der Entsorgungsseite subventioniert. Würden die Mehrkosten nicht auf den Verbrennungspreis umgelegt, würde dies vollständig zu Lasten des betriebswirtschaftlichen Ertrags gehen. Da mehrheitlich Kommunen als Gesellschafter die Beteiligungen an TAB halten, sinken die Gewerbesteuerzahlungen und durch geringere Ausschüttungen auch die Erträge aus den Beteiligungsgesellschaften der Kommunen. Entsprechend steigt wiederum die Belastung der kommunalen Haushalte mit der Folge einer Zusatzbelastung der Bürger.

Eine absehbare wie fatale Folge der Ausdehnung der EEG-Umlage auf den eigenerzeugten und eigengenutzten Strom wäre eine Steigerung der „Stromeffizienz“ zu Lasten der gesamten Energieeffizienz und der Rauchgasreinigungsleistung ("Absenkung des Umweltstandards", "stromoptimiert" aber nicht "energieoptimiert").

Zudem droht die Gefahr einer Doppelbelastung durch Redispatch-Maßnahmen dahingehend, dass unsere Mitglieder nicht mehr einspeisen dürfen (Einnahmeverlust ca. 40 €/MWh), aber zur Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Betriebs muss Strom bezogen werden (über 200 €/MWh) oder im Extremfall die noch kostenintensiveren Notstromdiesel in Betrieb nehmen müssen.

V. Auswirkungen auf den Abfallmarkt

Durch Förderung der energetischen Nutzung von Biomasse in großen Altholzverbrennungsanlagen wurde in der Vergangenheit massiv in den Abfallmarkt eingegriffen. Die Energie- und Ökoeffizienz der großen Biomassekraftwerke auf Altholzbasis ist vielfach geringer als die Energieeffizienz der Anlagen unserer Mitglieder. Auch bei der Nutzung von Bioabfällen in Biogasanlagen zeichnen sich infolge der Vergütungssätze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Verwerfungen ab, die aus Nachhaltigkeitsicht nicht vorteilhaft erscheinen.

Besonderes Augenmerk verdient daher im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Reform des EEG die Abschaffung beziehungsweise Vermeidung von sogenannten "Fehllenkungen" der Abfallströme, wie am Beispiel Altholz aufgezeigt wird.

Die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (nachfolgend: AltholzVO) legaldefiniert in § 2 Nr. 1 bis 3 und 10 AltholzVO als

- „1. *Altholz:*
Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind;
2. *Industrierestholz:*
die in Betrieben der Holzbe- oder -verarbeitung anfallenden Holzreste einschließlich der in Betrieben der Holzwerkstoffindustrie anfallenden Holzwerkstoffreste sowie anfallende Verbundstoffe mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent);
3. *Gebrauchtholz:*
gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent)
- ...
10. *Störstoffe:*
anorganische oder organische holzfremde Stoffe, insbesondere Bodenmaterial, Steine, Beton, Metallteile, Papier, Pappe, Textilien, Kunststoffe oder Folien, die dem Altholz anhaften, beigemischt oder mit diesem verbunden sind, soweit diese die Verwertung behindern“.

Nach § 3 Nr. 4 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse – Biomasseverordnung gelten

- „[n]icht als Biomasse im Sinne dieser Verordnung
- ...
4. *Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz“*

Entsprechend können beispielsweise Altholzkraftwerke bis zu 50% Störstoffe einsetzen, die als Biomasse zählt (über die Definition in der Altholverordnung) und vergütet wird. Würde eine weitergehende Aufbereitung

notwendig werden, hätte dies zur Folge, dass die Störstoffe weitestgehend abgetrennt werden müssten und anderen Entsorgungsverfahren (Kosten für die Entsorgung) zugeführt werden müssten.

Da die Bundesregierung den Biogas-Ausbau nur noch auf Abfälle/Reststoffe fokussieren will, darf ein vergleichbares Zerrbild hier nicht entstehen (z. B. Annahme von „verunreinigter“ Biomasse aus dem Gewerbe, um den Anschluss- und Benutzungszwang nach Abfallsatzung auszuweichen).

Durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen kann es zukünftig vereinzelt zu einer Absenkung des biogenen Kohlenstoffanteils des verwerteten Abfalls auf unter 50 % kommen. Da Eintrittsgrenze für die Anerkennung als Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG ein biogener Kohlenstoffanteil der Einsatzstoffe von mindestens 50 % ist, kann ein starres Festhalten an dieser Grenze zu erheblichen Auswirkungen sowohl in der Abfallwirtschaft als auch im Strom- und Energiemarktdesign führen. Daher plädieren wir für eine flexiblere Grenze. Notwendig ist eine gesetzliche Klarstellung, das auch ein biogener Kohlenstoffanteil der Einsatzstoffe von unter 50 % nicht zum Verlust der Eigenschaft als Anlage im Sinne von § Nr. 1 EEG führt.

VI. Redispatch

Sowohl ein Erhöhen als auch ein Absenken der Einspeiseleistung im Bereich der nicht-disponiblen Leistungsscheiben oder gar Abschalten der Anlagen unserer Mitglieder aufgrund von § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG kann jeweils einen Konflikt mit rechtlichen Pflichten unserer Mitglieder begründen.

1. Konflikte im Immissionsschutzrecht

Ein Erhöhen der Einspeiseleistung ist im Allgemeinen nicht möglich, da die Anlagen in der Regel mit Volllast betrieben werden.

Auch ein Erhöhen der Einspeiseleistung durch Rückgriff auf Notstromaggregate ist rechtlich ausgeschlossen. Nach § 37 Abs. 1 Satz 1, 3 EnWG stellen Notstromaggregate keine Energieerzeugungsanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsrechts dar. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 und 3 EnWG hat,

„[w]er zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Energie betreibt ..., ... keinen Anspruch auf eine Grundversorgung Satz 1 gilt nicht für Eigenanlagen (Notstromaggregate), die ausschließlich der Sicherstellung des Energiebedarfs bei Aussetzen der öffentlichen Energieversorgung dienen, wenn sie außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden ...“.

Ein Absenken der Einspeiseleistung oder gar ein Abschalten der Anlage bringt unsere Mitglieder in Konflikt mit der immissionsschutzrechtlichen Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG. Durch ein Absenken der Einspeiseleistung oder gar ein Abschalten der Anlage sinkt der Wirkungsgrad einer thermischen Abfallbehandlungsanlage erheblich. Dagegen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

„[g]enehmigungsbedürftige Anlagen ... so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

...

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird“.

Ferner bringt ein Absenken der Einspeiseleistung oder gar ein Abschalten der Anlage unsere Mitglieder in Konflikt mit der immissionsschutzrechtlichen Pflicht aus § 13 der 17. BImSchV. Denn gemäß § 13 der 17. BImSchV ist

„Wärme, die in Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen entsteht und die nicht an Dritte abgegeben wird, ... in Anlagen des Betreibers zu nutzen, soweit dies nach Art und Standort dieser Anlagen technisch möglich und zumutbar ist. Der Betreiber hat, soweit aus entstehender Wärme, die nicht an Dritte abgegeben wird oder die nicht in Anlagen des Betreibers genutzt wird, eine elektrische Klemmenleistung von mehr als einem halben Megawatt erzeugbar ist, elektrischen Strom zu erzeugen“.

Eine Beschränkung der Wärme- und der Stromerzeugung aufgrund rechtlicher Vorgaben ist § 13 der 17. BImSchV nicht zu entnehmen. Daneben kann unseren Mitgliedern infolge eines Absenkens der Einspeiseleistung oder gar eines Abschaltens der Anlage die Erfüllung bestehender Verträge über die Lieferung von Fernwärme unmöglich gemacht werden. Zudem kann der unkontrollierte Eingriff in thermische Prozesse erhebliche Schäden an den Anlagen unserer Mitglieder verursachen. Der An- und Abfahrvorgang ist bei Abfallverbrennungsprozessen technisch weitaus komplexer als die (Fern-)Steuerung sonstiger Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

2. Konflikte im Recht der Kraft-Wärme-Kopplung

Die Stromerzeugung in vielen TAB erfolgt mittels Kraft-Wärme-Kopplung. Ein Absenken der Einspeiseleistung oder gar ein Abschalten der Anlagen unserer Mitglieder steht in Konflikt zu dem in § 4 Abs. 1 KWKG bestimmten Einspeisevorrang zu Gunsten von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung. Deshalb scheidet nach der Gesetzesbegründung zu § 13 Abs. 2a EnWG (BTDr. 17/6072, S. 72)

„[a]ufgrund des Einspeisevorrangs ... die Abregelung von EE- und KWK-Anlagen aus, bis die Einspeisung aller übrigen Anlagen bereits auf das netztechnisch erforderliche Minimum heruntergefahren wurde“.

Thermische Abfallbehandlungsanlagen stellen aufgrund des biogenen Kohlenstoffanteils im Abfall zugleich Erneuerbare-Energie-Anlagen dar.

3. Konflikte im Kreislaufwirtschaftsrecht

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz unterstellt nur die Behandlung und Lagerung von Abfällen einer Zulassungspflicht, die TAB unterliegen auch kreislaufwirtschaftsrechtlichen Grundanforderungen.

Sowohl ein Erhöhen als auch ein Absenken der Einspeiseleistung oder gar Abschalten der TAB aufgrund von § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG kollidiert mit kreislaufwirtschaftsrechtlichen Pflichten.

Die verfügbaren Mengen des Brennstoffs Abfall und die vorhandenen (Zwischen-) Lagermöglichkeiten sind begrenzt. Eine insbesondere kurzfristige Schaffung von (Zwischen-) Lagermöglichkeiten erzeugt Mehrkosten zwischen 30 und 50 Euro je Tonne Abfall, die letztlich von den Abfallerzeugern zu tragen sind. Bei Siedlungsabfällen treffen diese Kosten jeden einzelnen Bürger.

Eine gleichbleibende Verbrennungsleistung ist zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG geboten.

Die Verwertungspflicht aus § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG ist bedroht, wenn bei gleichbleibender Verbrennungsleistung im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung ein Absenken der Stromerzeugung nicht mehr durch ein Erhöhen der Wärmeerzeugung aufzufangen ist. Dann nämlich wäre ein Absenken der Verbrennungsleistung technisch zwingend erforderlich, um eine energetische Verwertung der Abfälle nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 KrWG zu gewährleisten. Im Rahmen der Abfallbewirtschaftung ist die energetische Verwertung der Abfälle nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 KrWG gegenüber deren Beseitigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 KrWG vorrangig.

Im Umkehrschluss ist bei gleichbleibender Verbrennungsleistung trotz eines Absenkens der Einspeiseleistung oder gar Abschaltens der Anlage eine Abfallbewirtschaftung nur durch Beseitigung der Abfälle nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 KrWG möglich. Dies widerspricht jedoch der in § 6 KrWG gesetzlich festgelegten Abfallhierarchie.

Daneben nötigt ein Absenken der Einspeiseleistung oder gar ein Abschalten der Anlage zu einem Verstoß gegen die Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG. Mit einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG geht ein Verstoß gegen die Ordnungsgemäßheit der Verwertung im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG einher.

Ein Absenken der Einspeiseleistung oder gar Abschalten der Anlage bedroht neben der Erfüllung der Verwertungspflicht aus § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG auch die Entsorgungssicherheit. Denn nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG bestehen Überlassungspflichten von Abfallerzeugern und -besitzern gegenüber öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Zahlreiche TAB unterliegen einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsauftrag zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Dieser öffentlich-rechtliche Entsorgungsauftrag ist bei längerfristigem Absenken der Einspeiseleistung oder gar häufigem Abschalten der Anlage nicht zu erfüllen. Zudem begründet ein längerfristiges Absenken der Einspeiseleistung oder gar Abschalten der Anlage einen Konflikt mit geltenden abfallwirtschaftsrechtlichen Planfeststellungen, die zahlreichen TAB zugrunde liegen.

Ferner droht den Anlagen unserer Mitglieder bei Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG infolge von Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1a EnWG ein Verlust der Einordnung in das als „R 1“ gekennzeichnete Verwertungsverfahren

„Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung“.

gemäß Anlage 2 KrWG. Unter das Verwertungsverfahren „R 1“ fallen gemäß Anlage 2 KrWG nur

„Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, ... wenn deren Energieeffizienz mindestens folgende Werte hat:

- aa) 0,60 für in Betrieb befindliche Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2008 genehmigt worden sind,*
- bb) 0,65 für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 genehmigt worden sind oder genehmigt werden“.*

Die Erfüllung der genannten Werte der Energieeffizienz ist bei Redispatch-Maßnahmen, die in nichtdisponible Leistungsscheiben eingreifen, nach § 13 Abs. 1 EnWG infolge von Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1a EnWG gefährdet.

Außerdem bildet die in § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG getroffene Entschädigungsregelung,

„...gegen angemessene Vergütung die Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung anzupassen“,

die wirtschaftliche Grundlage unserer Mitglieder nicht ab. Im Gegensatz zu sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien beruhen die Einkünfte unsere Mitglieder vorrangig auf der Verbrennung von Abfällen und nicht auf der Energieerzeugung. Somit sind Entschädigungszahlungen von komplexer Natur. Bei klassischen EEG Anlagen (Wind, Sonne) werden keine Brennstoffe in therm. Prozessen benötigt. Therm Prozesse sind weitaus komplexer aufgrund der Regelung und des Brennstoffeinsatzes und der

Rauchgasreinigung. Hier eine Abgrenzung zu schaffen, welche Kosten wo anfallen bzw. welchen Kosten wo eingespart werden, ist von Anlage zu Anlage unterschiedlich (beispielsweise Umleitung von Abfällen, Ballierung und Zwischenlagerung, Fernwärmeabsatz).

Die Verschiebung geplanter Revisionen aufgrund von § 13 Abs. 1a Satz 2 EnWG bei TAB bedroht sowohl die Entsorgungs- als auch die Betriebssicherheit.

Die Revisionen der Ofenlinien von TAB planen unsere Mitglieder dahingehend, dass Außerbetriebsetzungen im Jahresverlauf möglichst gleichmäßig erfolgen. Diese Gleichmäßigkeit von Revisionen gewährleistet die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit auch in Zeiten wartungsbedingter Anlagenstillstände. Aus Gründen der Entsorgungssicherheit erfolgt die Planung von Revisionen entlang der Entstehungslinien des Abfalls unter Berücksichtigung der Fernwärmelieferung. Diese Planung würde durch eine Verschiebung geplanter Revisionen vereitelt. Zudem wäre bei einer Verschiebung geplanter Revisionen das Auffangen von Abstellungen durch andere thermische Abfallbehandlungsanlagen mangels Planungssicherheit ausgeschlossen.

Jede Verschiebung geplanter Revisionen würde die Betriebssicherheit gefährden. Der Abstand zwischen den erforderlichen Revisionen ist nämlich so geplant, dass unvorhergesehene Anlagenstillstände aufgrund von Schäden an den Ofenlinien weitest möglich ausgeschlossen werden (vorbeugende Instandhaltung). Die Planung von Revisionen erfordert die zeitliche Koordinierung zahlreicher Fachbetriebe. Entsprechende Revisionen sind aufgrund des Einsatzes von Mitarbeitern und einer mehrtägigen Dauer mit hohen Kosten verbunden. Daher ist eine Verschiebung geplanter Revisionen mit unkalkulierbaren Risiken für den Betreiber verbunden. Die zwingende gleichzeitige Verfügbarkeit der entsprechenden Fachbetriebe ist angesichts deren eigener Auslastung nur durch langfristig geplante Revisionen zu gewährleisten.

Fremdfirmen müssen teilweise über EU Ausschreibungen (Vergaberecht) beauftragt werden, etc.), sodass eine Revisionsverschiebung noch problematischer wird.

Mit einer Verschiebung geplanter Revisionen geht auch ein Konflikt mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG einher. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind

„[g]enehmigungsbedürftige Anlagen ... so zu errichten und zu betreiben, dass

...

*2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige **Gefahren**, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird ...“ [Hervorhebung nicht im Original].*

Entsprechend zwingt eine Verschiebung geplanter Revisionen unsere Mitglieder gegebenenfalls zur Missachtung der Betriebssicherheitsverordnung, der Dampferzeugungsanlagen als überwachungsbedürftige Anlagen unterliegen.

4. Konflikte im Recht der erneuerbaren-Energien

Erschwerend tritt hinzu, dass TAB eine gespaltene Stellung innerhalb der Kaskade der von Redispatch-Maßnahmen betroffenen Anlagen aufgezwungen ist. Unter alleiniger Berücksichtigung des biogenen Kohlenstoffanteils des verwerteten Abfalls stammt der ausgespeiste Strom theoretisch zu 50% aus erneuerbaren Energieträgern und zu 50% aus fossilen Energieträgern. In diesem Zusammenhang entstehen praktische Fragen, ob, in welchem Umfang und in welcher Reihenfolge innerhalb der Kaskade die Anlagen unserer Mitglieder jeweils Redispatch-Maßnahmen unterworfen werden dürfen.

Aufgrund dieser gespaltenen Stellung von TAB droht im Rahmen der Kaskade der Redispatch-Maßnahmen eine Verletzung des gesetzlich von §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG und von §§ 4 Abs. 1 KWKG, 11 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 EEG gewährleisteten Einspeisevorrangs des von unseren Mitgliedern erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung.

Insbesondere die gespaltene Stellung innerhalb der Kaskade der von Redispatch-Maßnahmen betroffenen Anlagen berücksichtigt der „Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern – Kommunikations- und Anwendungs-Leitfadenzur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“ des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. vom 31. Oktober 2013 nicht.

Daneben löst auch der „Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement – Abschaltfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen und Auswirkungen auf die Netzentgelte“ Bundesnetzagentur vom 27. Januar 2014 die widersprüchlichen Rechtsanforderungen gegenüber unseren Mitgliedern nicht auf.

VII. Reform des Erneuerbare-Energie-Gesetzes

Das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollte daher insbesondere von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie genutzt werden, um eine eindeutige Zuordnung der Stromerzeugung im Rahmen der TAB zu den erneuerbaren Energien zu treffen.

Im Zuge der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sollte eine Gleichstellung von gegenwärtig bereits in § 3 Nr. 3 EEG genannten

„... Abfällen aus Haushalten und Industrie“

mit Deponie-, Klär- und Grubengas als sogenannte „**klimafreundliche Energie**“ erfolgen.

Die energetische Nutzung von Deponie-, Klär- und Grubengas ist unumstritten sinnvoll und sollte weiterhin im EEG gefördert werden. Zugleich sollte neben dem Begriff der erneuerbaren Energie der Begriff der „klimafreundlichen Energie“ in das Erneuerbare-Energien-Gesetz eingeführt werden. Aufgrund der nachgewiesenen Vorteilhaftigkeit der energetischen Nutzung von Abfällen ist eine Gleichstellung der gesamten aus Abfällen erzeugten Energie als klimafreundliche Energie sinnvoll. Dies würde auch auf Stromerzeugungsanlagen zutreffen, die aus industrieller Abwärme Strom erzeugen (ORC-Prozesse, etc.).

Eine solche Gleichstellung ist auch mit dem Zweck des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vereinbar. Denn Zweck des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist gemäß § 1 EEG,

*„... insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern“
[Hervorhebungen nicht im Original]*

Ausdrücklich ist zu erwähnen, dass hier kein neuer Fördertatbestand gefordert wird, sondern lediglich eine Anerkennung der außerhalb des biogenen Kohlenstoffanteils bisher nicht als umweltfreundlich anerkannten „zweiten 50%“. Dann wäre auch keine Unterscheidung zwischen fossil und biogen mehr notwendig.

Eine EEG Umlage auf den Kraftwerkseigenverbrauch gibt es derzeit nicht. Dies muss auch so bleiben.

Die Bundesregierung strebt nach der Beschlussvorlage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22. Januar 2014 im Rahmen der „Eckpunkte für die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“

„... eine ganzheitliche Regelung im Energiewirtschaftsgesetz [an]. Eine solche Regelung, die auch die im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen zum Einspeisemanagement berücksichtigen wird, wird derzeit erarbeitet ...“

Vor diesem Hintergrund bietet die anstehende Reform des Erneuerbare-Energien Gesetzes die Gelegenheit, die Belange unserer Mitglieder im Rahmen der Kaskade der Redispatch-Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang regen wir an, die betreffende Auffassung der Bundesnetzagentur durch Überarbeitung von § 13 Abs. 1a EnWG gesetzlich abzubilden.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind nämlich die Anlagen unserer Mitglieder von dem Anwendungsbereich des § 13 EnWG auszunehmen. Mit Beschluss vom 30. Oktober 2012 im Verfahren zum Aktenzeichen BK6-11-098 hat die Bundesnetzagentur entschieden, dass es sich

*„[b]ei den von der Ausnahme umfassten Anlagen um **Müllverbrennungsanlagen** ... mit einer Pflicht zur Verfeuerung der anfallenden Brennstoffe Müll ... [handelt], die eine **Regelbarkeit der Leistungsscheiben nicht zulassen**. Auch anderweitige genehmigungsrechtliche Vorgaben können zur Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung führen“ [Hervorhebungen nicht im Original].*

Die Anlagen unserer Mitglieder verfügen über disponible und nichtdisponible Leistungsscheiben. Aufgrund des technisch komplexen An- und Abfahrvorgangs bei thermischen Prozessen und des juristisch relevanten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsauftrags zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit ist der überwiegende Teil der Leistungsscheiben nichtdisponibel. Dagegen steht als disponibler Teil der Leistungsscheiben regelhaft und dauerhaft nur eine geringere elektrische Leistung überhaupt für Redispatch-Maßnahmen zur Verfügung.

Damit ist der disponible Teil der Leistungsscheiben von Anlagen unserer Mitglieder bereits nicht vom Anwendungsbereich des § 13 Abs. 1a EnWG erfasst.

Entsprechend ist nur eine letzttrangige Inanspruchnahme von TAB innerhalb der Kaskade der von Redispatch-Maßnahmen betroffenen Anlagen mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundgesetzes an die Eigentumsgewährleistung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu vereinbaren.

Selbstverständlich sind unsere Mitglieder bereit, Verantwortung für die Netzstabilität zu tragen und in Extremsituationen an Redispatch-Maßnahmen teilzunehmen. Diese Verantwortung kann aber – ausweislich dieser Stellungnahme und der Auffassung der Bundesnetzagentur – allein in den Händen unserer Mitglieder als Anlagenbetreiber, nicht in den Händen der Übertragungsnetzbetreiber liegen. Denn allein unseren Mitgliedern als Anlagenbetreibern ist die trennscharfe Bestimmung des disponiblen Teils der Leistungsscheiben möglich. Ohne eine Beschränkung von Redispatch-Maßnahmen auf den disponiblen Teil der Leistungsscheiben ist nämlich entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die jeweilige Anlage nicht

„... so zu ... zu betreiben, dass

...

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird ...“.

Die Wahrnehmung der gesetzlichen Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG aber obliegt allein unseren Mitgliedern.

Zur Vermeidung unnötiger Missverständnisse ist darauf hinzuweisen, dass unsere Mitglieder bereits Verantwortung für die Netzstabilität durch Bereitstellung von Regelenergie übernehmen. Die Bereitstellung von Regelenergie erfolgt allerdings nur im Rahmen des disponiblen Teils der Leistungsscheiben. Diese Verantwortungsübernahme ist unseren Mitgliedern nicht durch eine Inanspruchnahme von TAB innerhalb der Kaskade der von Redispatch-Maßnahmen betroffenen Anlagen entgegenzuhalten.

Die Bundesnetzagentur hat nämlich im Beschluss vom 30. Oktober 2012 im Verfahren zum Aktenzeichen BK6-11-098 entschieden, dass

„Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, die für die Erbringung von Regelenergie und zur Besicherung vorgehalten werden, ... von den Übertragungsnetzbetreibern nicht zur Entlastung von Überlast bedrohter oder bereits betroffener Betriebsmittel sowie nicht zur Vermeidung von Grenzwertverletzungen der Netzspannung eingesetzt werden [dürfen]. § 13 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.“

Zur Begründung stellt die Bundesnetzagentur im Beschluss vom 30. Oktober 2012 im Verfahren zum Aktenzeichen BK6-11-098 fest, dass,

„[d]a es für den Ausgleich von Leistungsungleichgewichten einen eigens dafür konzipierten Mechanismus gibt, ... für eine Anpassung der Wirkleistungseinspeisung auf Anweisung der Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten keine Notwendigkeit [besteht]. Da für die Beschaffung von Regelenergie zudem derzeit funktionierende Märkte bestehen, ist ein Eingriff in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzulehnen. In der Vergangenheit wurde mehrfach von Marktteilnehmern gegenüber der Beschlusskammer der Verdacht geäußert, die Übertragungsnetzbetreiber setzten Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung bisweilen als Regelenergie-Ersatz ein.

...

*Über den Einsatz der Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG entscheidet der Übertragungsnetzbetreiber auf Basis der jeweiligen Netzsituation. Letzteres gilt jedoch unter der Berücksichtigung, dass eine **Zweckentfremdung von für die Regelenergie bereit gestellter Leistungsscheiben zur Wirkleistungsanpassung** wie auch ein Eingriff in die Wirkleistungsfahrweise von Erzeugungs- oder Speicheranlagen zur Ausregelung von Leistungsungleichgewichten **unzulässig**“ [Hervorhebungen nicht im Original]*

ist.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Spohn